

Anlage zu § 2 Ziffer 2 der Geschäftsordnung des Yardstickausschusses der Yardstick-Kommission Starnberger See e.V. (YKSS)

Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten am Starnberger See (Yardstickregeln STA) Stand 01.04.2018

(Begriffserläuterungen siehe am Ende der Anlage)

In den Yardstickregeln STA werden unter anderem die Yardstickregeln DSV oder andere Wettfahrtregeln zum Teil wiederholt, abgeändert, erläutert oder ergänzt. Wenn in den zwingenden Yardstickregeln STA keine anders lautende Regelung getroffen ist, gelten die Yardstickregeln DSV oder allgemein geltende Wettfahrtregeln.

I. Verbindliche Yardstickregeln STA

a. Allgemein

1. Zweck der Regeln

Die Yardstickregeln STA, zu deren Einhaltung sich die Mitgliedsvereine in § 7 der Satzung der YKSS verpflichtet haben, sollen sicherstellen, dass

- die Yardstickregatten in wesentlichen Bereichen einheitlich durchgeführt werden,
- dabei insbesondere die vom Yardstickausschuss festgelegten Yardstickzahlen STA bzw. die Yardstickzahlen DSV richtige Anwendung finden und
- die Mitgliedsvereine an den Yardstickausschuss diejenigen Informationen und diejenige Unterstützung geben, die dieser für seine Arbeit, insbesondere für die Findung von gerechtfertigten Yardstickzahlen STA und bei der Durchführung der Seemeisterschaft STA, benötigt.

2. Pflicht zur Anwendung der Yardstickregeln STA und Yardstickzahlen STA

Jeder Mitgliedsverein ist gemäß § 7 Ziffer 1 der Satzung der YKSS zur Einhaltung und Anwendung der zum Zeitpunkt der Veranstaltung geltenden Yardstickzahlen STA und Yardstickregeln STA verpflichtet.

Diese Pflicht gilt nur für von Mitgliedsvereinen der YKSS ausgerichtete und für jedermann zugängliche Yardstickregatten am Starnberger See, die im Regattakalender des Bayerischen Seglerverbandes aufgeführt sind und bei denen alle zur Seemeisterschaft STA zugelassenen Boote starten dürfen. Gleichwohl wird den Mitgliedsvereinen empfohlen, auch für die sonst von ihnen ausgetragenen Yardstickregatten (z.B. Mittwochsregatten, vereinsinterne Regatten) die Yardstickregeln STA und die Yardstickzahlen STA und Yardstickregeln STA zu verwenden, soweit das sinnvoll ist.

Wenn für ein Boot keine Yardstickzahl STA, aber eine Yardstickzahl DSV vergeben ist, so ist letztere zu verwenden, wenn das Boot dem Standard entspricht, für welchen die Yardstickzahl DSV vergeben wurde und wenn in der Yardstickliste STA das nicht ausdrücklich untersagt ist.

Den Mitgliedsvereinen ist es mithin nicht erlaubt, eigenmächtig Yardstickzahlen festzusetzen. Sie dürfen auch nicht die Bestimmungen in den Ziffern 3.1, 3.2, 4.5. und 5.2. der Yardstickregeln des DSV anwenden. Deshalb darf in der Ausschreibung keine Formulierung enthalten sein, nach der die Wettfahrtleitung die Möglichkeit dazu hätte.

Wenn für ein Boot wegen alternativer Beschaffenheit mehrere Yardstickzahlen STA vergeben sind, ist für eine Regatta stets die niedrigste Yardstickzahl STA zu verwenden. Es sei denn, der Steuermann hat dem Yardstickausschuss STA rechtzeitig mitgeteilt, bei welchen Yardstickregatten des laufenden Jahres er das Boot in einer Beschaffenheit verwenden möchte, für das eine höhere Yardstickzahl STA vergeben wurde. Diese Mitteilung muss gemäß Ziffer 2 der Regeln für die Ermittlung von Yardstickzahlen STA bis spätestens zum 1.5. eines jeden Jahres für das laufende Jahr erfolgen. Diese Mitteilung ist bindend. Eine spätere Mitteilung kann nicht berücksichtigt werden. Der Yardstickausschuss STA hat diese Mitteilung unverzüglich an die Mitgliedsvereine weiterzugeben. Die Mitgliedsvereine müssen diese Mitteilung bei ihrer Prüfung der Richtigkeit der vom Steuermann gemeldeten Yardstickzahl beachten. Die grobe oder wiederholte Verletzung der Yardstickregeln STA durch einen Mitgliedsverein stellt einen Grund zum Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus der YKSS dar (§ 8 Nr. 3 der Satzung der YKSS).

Wenn es zwischen einem Mitgliedsverein und dem Yardstickausschuss zu unterschiedlicher Auffassung über die zu verwendenden Yardstickzahlen oder die Auslegung der Yardstickregeln STA kommt, entscheidet der Yardstickausschuss.

3. Zugriff auf Yardstickregeln STA und DSV sowie die aktuellen Yardstickzahlen STA und DSV

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, die aktuellen Yardstickregeln STA und DSV sowie die aktuelle Yardstickliste STA und DSV so griffbereit zu halten, dass jedem Steuermann, dem Schiedsgericht und sonstigen befugten Dritten im Rahmen einer Yardstickregatta jederzeit Einblick in diese Bestimmungen gewährt werden kann.

4. Wertung für Steuerleute und nicht etwa für Boote

Die Wertung in Yardstickregatten gilt für Steuerleute und nicht etwa für Boote.

Steuermann ist die Person, die als solche gemeldet hat, die das Boot verantwortlich führt und die während der Regatta auch überwiegend, auf jeden Fall jedoch beim Start, bei jedem Bojenmanöver und beim Zieldurchgang selbst das Ruder führt.

5. Adressübermittlung von Regattateilnehmern an die YKSS

Jeder Mitgliedsverein ist verpflichtet, der YKSS nach Aufforderung Adressen von Teilnehmern an seinen Yardstickregatten mitzuteilen.

6. Wettfahrtleitung

Unter Wettfahrtleitung sind alle Personen zu verstehen, die von einem Mitgliedsverein mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung seiner Regatta beauftragt sind. Dazu gehören neben dem Wettfahrtleiter im engeren Sinn auch die Personen, deren Aufgabe es ist, Ausschreibungen, Teilnehmerlisten und Ergebnislisten zu erstellen, Ergebnislisten form- und fristgerecht an den Yardstickausschuss zu übergeben, Rückfragen des Yardstickausschusses zu beantworten und die im Regattabüro oder sonst wie mit unerlaubten Nachmeldungen konfrontiert werden.

Jeder Mitgliedsverein muss sicherstellen, dass die von ihm eingesetzte Wettfahrtleitung neben den allgemein geltenden Wettfahrtregeln auch die Yardstickregeln STA und die aktuellen Yardstickzahlen STA zur Kenntnis nimmt und anwendet.

Jeder Mitgliedsverein muss die Durchführung von Yardstickregatten betreffende Informationen, die er vom Yardstickausschuss erhält, fristgerecht an die Wettfahrtleitung weiterleiten.

Ein Mitgliedsverein darf nur solche Personen in der Wettfahrtleitung einsetzen, die den gestellten Aufgaben gewachsen sind. Verletzung der Regeln durch die Wettfahrtleitung sind dem Mitgliedsverein zuzurechnen.

7. Regattasoftware

Jeder Mitgliedsverein muss sicherstellen, dass seine Wettfahrtleitung die verwendete Regattasoftware so beherrscht, dass weder Fehler durch falsche Verwendung der Regattasoftware noch zu lange softwarebedingte Auswertungszeiten vorkommen. Er muss seine Wettfahrtleitung insbesondere darauf hinweisen, dass eine besondere Fehlergefahr darin besteht, dass veraltete Yardstickzahlen verwendet werden, wenn in der Regattasoftware unkontrolliert Bootsdaten aus früheren Regatten für die jeweils aktuelle Regatta übernommen werden.

8. Schiedsgericht

Die YKSS muss ein Schiedsgericht vorsehen, welches von Steuerleuten und Mitgliedsvereinen angerufen werden kann, wenn sie von dem Yardstickausschuss in Anwendung der Yardstickregeln STA getroffene Entscheidungen anfechten wollen. Die Frist zur Anrufung des Schiedsgerichts beträgt 14 Tage seit Bekanntwerden der angefochtenen Entscheidung. Als Bekanntgabe gilt auch die entsprechende Veröffentlichung der Entscheidung in der Internetseite der YKSS (z.B. im Zwischen- oder Endergebnis zur Seemeisterschaft STA). Die Bekanntgabe einer Entscheidung kann auch per e-mail erfolgen.

Die Mitglieder des Schiedsgerichts sind von der YKSS nach pflichtgemäßem Ermessen zu bestimmen. Anträge an das Schiedsgericht sind an die YKSS zu richten, die das Schiedsgericht unverzüglich einberufen muss. Das Schiedsgericht soll unverzüg-

lich entscheiden. Seine Entscheidungen sind endgültig. Das Schiedsgericht hat seine Entscheidung an die YKSS mitzuteilen, die diese unverzüglich an den betroffenen Steuermann bzw. Mitgliedsverein weiterzuleiten hat.

Das Schiedsgericht ist nicht zuständig für die Entscheidung der YKSS über den Ausschluss eines Mitgliedsvereins aus der YKSS gem. § 8 der Satzung.

b. Ausschreibung

1. Musterausschreibung STA

Der Yardstickausschuss muss den Mitgliedsvereinen eine Musterausschreibung STA zur Verfügung stellen, in der die zwingend vorgeschriebenen sowie die von ihm als sinnvoll betrachteten Bestimmungen enthalten sind. Über den Inhalt der Musterausschreibung STA entscheidet der Yardstickausschuss.

2. Inhalt von Ausschreibungen

Ausschreibungen müssen alle Bestimmungen enthalten, die in der vom Yardstickausschuss herausgegebenen Musterausschreibung STA, als Pflichtangaben gekennzeichnet sind.

In Ausschreibungen dürfen keine Bestimmungen enthalten sein, die Regeln der YKSS zuwiderlaufen würden.

Der Mitgliedsverein darf in seiner Ausschreibung keine Bestimmungen aufnehmen, die entweder unsinnig oder nicht überprüfbar oder nicht durchsetzbar sind.

Beispiele:

- „Alle Boote müssen einen gültigen Messbrief parat haben“
- „alle Crew-Mitglieder müssen Mitglied eines anerkannten Segelvereins sein“

3. Hinweis auf Wertung einer Yardstickregatta für die Seemeisterschaft STA

In der Ausschreibung einer Yardstickregatta muss ein entsprechender Hinweis aufgenommen werden, wenn diese Regatta zur Seemeisterschaft STA zählt.

4. Zulassung von Booten in Ausschreibungen

Jeder Mitgliedsverein muss bei seinen Seemeisterschaftsregatten grundsätzlich alle Boote starten lassen, die für die Seemeisterschaft STA zugelassen sind (Vgl. Wertungssystem für die Seemeisterschaft STA) und für die Yardstickzahlen STA bzw. DSV vergeben wurden.

Es bleibt jedem Mitgliedsverein jedoch unbenommen, in seinen Seemeisterschaftsregatten Boote starten zu lassen, die zur Seemeisterschaft STA nicht zugelassen sind, soweit für diese Yardstickzahlen STA bzw. DSV vergeben wurden.

c. Anmeldung

1. Musteranmeldung STA

Der Yardstickausschuss muss den Mitgliedsvereinen eine Mustermeldung STA zur Verfügung stellen, in der die zwingend vorgeschriebenen sowie die von ihr als notwendig bzw. sinnvoll betrachteten Eingabefelder und Hinweise enthalten sind. Über den Inhalt der Musteranmeldung STA entscheidet der Yardstickausschuss.

Pflichtfelder:

- ausgeschriebener Vor- und Zunamen des Steuermanns
- Anschrift des meldenden Steuermanns einschließlich Telefon- und Fax-Nummer sowie e-mail-Adresse
- Bootsklasse
- Yardstickzahl
- Segelnummer
- Segelverein des Steuermanns
- Die Bestätigung des Steuermanns, dass er sich von der Richtigkeit der von ihm gemeldeten Yardstickzahl für sein Boot selbst überzeugt hat und sein Boot dem Standard entspricht, für welchen die Yardstickzahl STA bzw. DSV vergeben wurde

Pflichthinweise :

- Hinweis, dass die gleiche Bootsbezeichnung zu verwenden ist wie in der Yardstickliste STA bzw. DSV)
- Hinweis, dass eine Steuermann nicht mehrere Segelvereine nennen darf

2. Inhalt von Anmeldeformularen

Die Mitgliedsvereine müssen für ihre Yardstickregatten Anmeldeformulare herausgeben.

Anmeldeformulare müssen alle Pflichtfelder und Pflichthinweise enthalten, die in der vom Yardstickausschuss herausgegebenen Musteranmeldung STA, als Pflichteingabefelder und Pflichthinweise gekennzeichnet sind.

In Anmeldeformularen dürfen keine Bestimmungen enthalten sein, die Regeln der YKSS zuwiderlaufen würden.

3. Anmeldeformen

Die Meldung zu einer Regatta kann schriftlich per Post, per Fax, sowie online, telefonisch oder mündlich vorgenommen werden, wenn der ausrichtende Mitgliedsverein in seiner Ausschreibung nicht eine bestimmte Form der Anmeldung vorschreibt.

In jedem Fall müssen dem Mitgliedsverein bei der Anmeldung dabei alle vom Mitgliedsverein geforderten Daten mitgeteilt werden. Der Mitgliedsverein muss bei jeder

Anmeldeart alle Angaben, die sich aus den Pflichtfeldern der Musteranmeldung STA ergeben, fordern.

a. Schriftliche Anmeldung per Post oder Fax

Der Mitgliedsverein ist berechtigt, schriftliche Anmeldungen per Post oder Fax, die nicht auf dem von ihm vorgesehenen Anmeldeformular vorgenommen werden, zurückzuweisen.

b. Online-Anmeldungen

Wenn ein Mitgliedsverein auf seiner Internetseite die Möglichkeit der online-Anmeldung bietet, sind in dieser die gleichen Pflichteingabefelder und Pflichthinweise vorzusehen wie bei dem ausgedruckten Meldeformular.

Bei einer online-Anmeldung soll der Mitgliedsverein an den Melder eine Online-Bestätigung geben, die dieser als Meldenachweis verwenden kann.

Der Mitgliedsverein soll mit Ablauf des Meldeschlusses die Möglichkeit der Online-Meldung unterbinden. Das ist insbesondere für solche Online-Meldungen bedeutungsvoll, bei der im Rahmen einer Online-Anmeldung eine automatische Meldebestätigung kreiert wird.

c. Mündliche oder telefonische Anmeldungen

Wenn ein Mitgliedsverein mündliche oder telefonische Anmeldungen annimmt, muss er dabei vom Meldenden alle Daten anfordern, für die in dem vom Mitgliedsverein herausgegebenen Anmeldeformular Pflichteingabefeldern vorgesehen sind.

4. Eigene Verantwortung des Steuermanns für die richtige Yardstickzahl für sein Boot

Jeder Steuermann ist für die Verwendung der richtigen Yardstickzahl für sein Boot selbst verantwortlich. Er muss die Yardstickzahl für sein Boot noch vor dem Start anhand der Teilnehmerliste bzw. wenn das nicht möglich ist, frühestmöglich nach Zieldurchgang überprüfen und die Wettfahrtleitung unverzüglich, auf jeden Fall vor der Preisverteilung, auf diesbezügliche Fehler hinweisen. Ein nach Einreichung eines Yardstick-Protestes von ihm gegebener Hinweis wirkt nicht mehr zu Gunsten des betroffenen Steuermanns.

Im Anmeldeformular muss der Steuermann bestätigen, dass er sich von der Richtigkeit der von ihm gemeldeten Yardstickzahl für sein Boot selbst überzeugt hat.

5. Prüfung eingehender Meldungen

Der ausrichtende Mitgliedsverein muss Anmeldungen unverzüglich nach deren Eingang auf Vollständigkeit und Richtigkeit überprüfen und nicht etwa erst kurz vor der Regatta. Nur durch die frühzeitige Prüfung ist es eher möglich, Lücken oder Fehler in der Anmeldung rechtzeitig zu beheben.

Die Prüfung muss sich auf alle Daten erstrecken, die in dem Anmeldeformular als Pflichtdaten gekennzeichnet sind.

Wenn eine Anmeldung zu den Pflichtangaben unvollständig ist, darf der Mitgliedsverein sie zurückweisen. Dem Mitgliedsverein bleibt es unbenommen, die fehlenden Daten unverzüglich vom Meldenden nachzufordern und dadurch den Mangel zu beheben.

Wenn der Mitgliedsverein nicht sicherstellen kann, dass die Person des Steuermanns mit vollständigem Vor- und Zunamen sowie die Angaben zu Anschrift, Mitgliedsverein, Bootsbezeichnung und Segelnummer bis zur Ausgabe der Teilnehmerlisten festgestellt und in diese aufgenommen werden können, darf der Mitgliedsverein dem Steuermann keine Starterlaubnis erteilen.

Das gilt insbesondere auch dann, wenn die Anmeldung keine Yardstickzahl enthält. Es ist dem ausrichtenden Mitgliedsverein nicht erlaubt, ohne vorherige Zustimmung des Steuermanns eigenmächtig eine Yardstickzahl einzusetzen.

Prüfung Pflichtfelder:

- **Name des Steuermanns:** Auch der Vorname muss auf jeden Fall ausgeschrieben sein.
- **Anschrift des meldenden Steuermanns:** Diese braucht der Mitgliedsverein unter anderem zur entsprechenden Auskunftserteilung an den Yardstickausschuss
- **Bootsklasse:** Die Bootsbezeichnung muss mit der in der Yardstickliste STA bzw. DSV übereinstimmen und eindeutig sein. (also z.B. nicht „Sunbeam“, sondern „Sunbeam 25“)
- **Yardstickzahl:** Eine in der Anmeldung angegebene Yardstickzahl ist richtig, wenn
 - a. sie mit der Yardstickzahl in der Yardstickliste STA bzw. DSV übereinstimmt und
 - b. der tatsächliche Bootsstandard mit dem Standard übereinstimmt, für welchen das Boot seine Yardstickzahl erhalten hat.

Zu a. Bei dieser Prüfung sind die aktuellen Yardsticklisten STA bzw. DSV zu verwenden sowie diesbezügliche Mitteilungen des Yardstickausschusses zu berücksichtigen. Es ist darauf zu achten, dass eine Yardstickzahl DSV nicht verwendet werden darf, wenn das in der Yardstickliste STA für das betroffene Boot untersagt ist.

Wenn es für das betroffene Boot keine Yardstickzahl STA bzw. DSV gibt, soll der Mitgliedsverein den Meldenden ggf. unverzüglich an den Yardstickausschuss zur Beantragung einer Yardstickzahl STA verweisen.

Wenn der Mitgliedsverein bei der Prüfung der Meldung eine Yardstickzahlen-Abweichung feststellt, soll er den Meldenden unverzüglich darauf aufmerksam machen. Wenn der Meldende einer Berichtigung der Yardstickzahl zustimmt, ist sie von diesem oder vom Mitgliedsverein zu ändern. Wenn der Meldende dem nicht zustimmt, ist ihm Startverbot zu erteilen.

Zu b. Es ist nicht Pflicht des ausrichtenden Mitgliedsvereins, ohne besonderen Anlass eine Überprüfung der Übereinstimmung des Standards eines Bootes mit dem Standard vorzunehmen, für welchen dieses seine Yardstickzahl erhalten hat. Der Mitgliedsverein muss eine solche Prüfung aber vornehmen, wenn er einen begründeten Hinweis von einem Dritten erhält (z.B. von einem anderen Segler, einem Mitglied der YKSS). Wenn er bei der Prüfung nach pflichtgemäßem Ermessen davon ausgeht, dass die Standardabweichung zu einer Veränderung der Yardstickzahl führt, muss er den betroffenen Steuermann unverzüglich an den Yardstickausschuss zur Änderung der Yardstickzahl verweisen.

Zu a. und b.

Wenn die Erteilung einer Yardstickzahl STA oder die Änderung einer Yardstickzahl aus zeitlichen oder anderen Gründen nicht mehr rechtzeitig geschehen kann, darf der Mitgliedsverein das Boot nicht starten lassen.

Wenn ein Mitgliedsverein bei der Prüfung der Yardstickzahl in der Meldung eine Abweichung nicht erkennt, geht das zu Lasten des betroffenen Steuermanns.

- **Segelnummer:** Wenn ein Boot ausnahmsweise keine Segelnummer hat, darf dieses trotzdem starten. Es muss in der Teilnehmerliste und in der Ergebnisliste jedoch statt der Segel-Nummer die Bezeichnung „ohne Segelnummer“ aufgenommen werden.

- **Segelverein des Steuermanns:** Ein Steuermann darf in einer Regatta nicht für mehrere Vereine starten. Wenn ein Steuermann in der Meldung mehrere Vereine angibt, muss ihn die Wettfahrtleitung auffordern, nur einen zu benennen (u. a. wegen der Vereinswertung in der Seemeisterschaft STA).

6. Starterlaubnis bzw. Startverbot

a. Starterlaubnis bzw. Startverbot für Steuerleute allgemein

Starterlaubnis hat nur ein ordnungsgemäß gemeldeter Steuermann mit dem in der Meldung bezeichneten Boot. Wenn ein nicht ordnungsgemäß gemeldeter Steuermann startet, ist dieser nicht in die Wertung aufzunehmen. Das gilt insbesondere für solche Steuerleute, denen ausdrücklich die Starterlaubnis verweigert wurde.

Jeder Mitgliedsverein muss bei seine Seemeisterschaftsregatten alle Steuerleute starten lassen, es sei denn, er kann berechtigte Gründe für ein Startverbot vorbringen. Wenn ein Mitgliedsverein einem Steuermann Startverbot erteilt, muss er das dem Yardstickausschuss unaufgefordert und unter Angabe der Gründe unverzüglich mitteilen.

Die YKSS ist berechtigt, den Mitgliedsverein ein zeitlich befristetes oder unbefristetes Startverbot für einen Steuermann bei Yardstickregatten zu empfehlen, wenn ein Steuermann eine grobe Verletzung einer Regel, der guten Sitten oder des sportlichen Verhaltens begangen oder den Sport in Verruf gebracht hat. Hierzu zählt insbesondere auch ein beleidigendes Verhalten eines Steuermanns gegenüber einer

Wettfahrtleitung oder einem Vorstandsmitglied der YKSS sowie eine Verunglimpfung der YKSS oder deren Regeln.

Wenn die YKSS eine entsprechende Mitteilung an die Mitgliedsvereine gibt, muss sie auch den betroffenen Steuermann benachrichtigen, wenn er über dessen Anschrift verfügt.

Wenn einem Mitgliedsverein eine solche Empfehlung der YKSS vorliegt, darf er dem betroffenen Steuermann ohne weiteres Startverbot erteilen.

b. Starterlaubnis durch Eingang einer vollständigen Anmeldung

Wenn ein Meldender von dem Mitgliedsverein keine anderslautende Mitteilung erhält, gilt der Eingang der fristgerechten Meldung beim Mitgliedsverein als Starterlaubnis, wenn die Meldung alle geforderten richtigen Daten enthält, für den Steuermann kein ausdrückliches Startverbot gilt.

Wenn ein Mitgliedsverein eine automatische Übernahme einer Online-Meldung in eine auf seiner Internetseite veröffentlichte Teilnehmerliste vornimmt und dabei eine Teilnahmebestätigung abgibt, gilt diese nicht, wenn die Meldung nicht alle Pflichtangaben enthält oder nicht fristgerecht abgegeben wurde.

c. Starterlaubnis für nicht auf der Teilnehmerliste aufgeführte Steuerleute

Grundsätzlich dürfen nur Steuerleute starten, die auf der Teilnehmerliste ausgewiesen sind (siehe unten unter I.d.1.).

Wenn jedoch ein Steuermann, der nicht in der Teilnehmerliste aufgeführt ist, zweifelsfrei nachweisen kann, dass seine ordnungsgemäße Anmeldung fristgerecht bei dem austragenden Mitgliedsverein eingegangen ist und er nur durch einen Fehler des austragenden Mitgliedsvereins nicht in die Teilnehmerliste aufgenommen wurde, ist ihm Starterlaubnis zu erteilen.

Die Wettfahrtleitung muss in diesem Fall versuchen (z.B. im Rahmen einer Steuer-mannsbesprechung), die übrigen Teilnehmer noch vor dem Start über diese Starterlaubnis in Kenntnis zu setzen.

Der Mitgliedsverein muss den Yardstickausschuss über einen solchen Vorgang unverzüglich und unaufgefordert informieren. Auf Verlangen der YKSS muss der Mitgliedsverein darlegen, dass der Fehler bei ihm lag.

d. Starterlaubnis bei Boots- oder Steuermannswechsel nach Meldungseingang

Wenn ein Steuermann mit einem anderen als in der Meldung angegebenen Boot starten will, darf er das nur, wenn das dem Mitgliedsverein so rechtzeitig bekannt gegeben wird, dass das tatsächlich eingesetzte Boot noch in die Teilnehmerliste aufgenommen werden kann. Wenn das nicht mehr möglich ist, darf dem Steuermann keine Starterlaubnis erteilt werden. Das gleiche gilt, wenn ein gemeldetes Boot von einem von der Meldung abweichenden Steuermann gesegelt werden soll oder wenn eine von der Meldung abweichende Segelnummer verwendet werden soll.“

e. Startverbot bei Entzug der Yardstickzahl für ein Boot

Wenn ein Mitgliedsverein vom Yardstickausschuss eine Mitteilung erhalten hat, dass für ein Boot die Yardstickzahl STA bzw. DSV entzogen worden ist (z.B. weil der Eigentümer des Bootes trotz Mahnung keine Deklaration abgegeben oder dieser oder ein Steuermann des Bootes sich einer Bootskontrolle entzogen hat), darf der Mitgliedsverein dieses Boot so lange nicht starten lassen, bis er vom Yardstickausschuss eine anders lautende Mitteilung erhält bzw. bis für das Boot in der Yardstickliste STA wieder eine Yardstickzahl STA ausgewiesen ist.

f. Startverbot aus sonstigen Gründen

Startverbot gilt auch,

- wenn keine eindeutige Identifizierung von Steuermann, Boot, Segelnummer oder Verein des Steuermanns möglich ist (siehe oben unter I.c.5.),
- wenn der Steuermann der Berichtigung einer falschen Yardstickzahl nicht zustimmt. (siehe oben unter I.c.5.),
- wenn ein Steuermann mit einem Boot gemeldet hat, für das weder eine Yardstickzahl STA noch eine Yardstickzahl DSV vergeben ist bzw. für das nur eine Yardstickzahl DSV vergeben und in der Yardstickliste STA vermerkt ist, dass ein Start nur mit einer Yardstickzahl STA erlaubt ist (siehe oben unter I.a.2. und I.c.5.), oder
- wenn der Standard eines Bootes yardstickrelevant von dem Standard abweicht, für welchen dieses seine Yardstickzahl erhalten hat (siehe oben unter I.c.5.).

d. Durchführung

1. Teilnehmerlisten

Jeder Mitgliedsverein muss vor seiner Yardstickregatta eine Teilnehmerlisten nicht nur rechtzeitig an geeigneter Stelle aushängen, sondern auf Verlangen jedem Steuermann auch aushändigen. Teilnehmerlisten müssen auch auf Startbooten bereithalten und von dort an teilnehmende Boote übergeben werden, soweit das gefahrlos möglich ist. In der Ausschreibung ist zu bestimmen, wann und wo Teilnehmerlisten an die Steuerleute ausgegeben werden.

Mindestinhalt der Teilnehmerlisten :

- Ausgeschriebener Vor- und Zunamen des Steuermanns
- Schiffstyp nach Bezeichnung in der Yardstickliste STA oder Yardstickliste DSV
- Segel-Nummer
- Yardstickzahl

Teilnehmerlisten in diesem Sinne sind solche, auf denen sämtliche Steuerleute aufgeführt sind. Das bedeutet, dass keine Meldungen mehr angenommen werden dür-

fen, wenn die Teilnehmerliste ausgehängt ist bzw. mit der Ausgabe von Teilnehmerlisten an die Steuerleute begonnen wurde.

Wenn ein nicht in der Teilnehmerliste aufgeführter Steuermann gestartet ist, darf dieser unbeschadet der Bestimmung von I.c.6.c für die Regatta nicht gewertet werden.

2. Steuermannsbesprechung

In den Segelanweisungen und in der ggf. stattfindenden Steuermannsbesprechung muss der Startmodus deutlich dargestellt und nicht lediglich auf geltende allgemeine Wettfahrtregeln hingewiesen werden. Dabei muss insbesondere genau dargestellt werden, zu welchen Zeiten welche Schall- oder Flaggensignale gegeben werden.

Auf die Darstellung des Startmodus kann in der Steuermannsbesprechung verzichtet werden, wenn der Startmodus dem in den Segelanweisungen STA geregelten Startmodus entspricht und das in der Ausschreibung so bestimmt ist.

3. Unterschiedliche Startzeiten

Unterschiedliche Startzeiten dürfen in einer Seemeisterschaftsregatta nur vorgesehen werden, wenn für alle Boote innerhalb einer Yardstickgruppe gemäß Unterteilung in der Seemeisterschaft STA die gleiche Startzeit gilt.

4. Verwendung von Segelnummern

In der Regatta darf nur die in der Meldung angegebene Segelnummer verwendet werden.

5. Überprüfung des tatsächlich erfolgten Starts von Booten

Der ausrichtende Mitgliedsverein ist verpflichtet zu prüfen, ob gemeldete Boote auch tatsächlich gestartet sind. Gemeldete aber nicht gestartete Boote sind in der Ergebnisliste mit DNC, DNS oder OCS, keinesfalls jedoch mit DNF zu kennzeichnen, denn Boote mit Kennzeichnung DNF erhalten für die Seemeisterschaft STA für die betroffene Regatta eine Punktzahl, nicht gestartete Boote hingegen nicht.

6. Wertung bei Abbruch einer Wettfahrt

Wenn eine Wettfahrt von der Wettfahrtleitung beendet wird oder wenn nach der Bestimmung in der Ausschreibung eine Wettfahrt bei Einsetzen der schnellen Sturmwarnung als beendet gilt, ist die Wettfahrt für diejenigen Boote, die zum Zeitpunkt des Abbruches bereits durch das Ziel gegangen sind, zu werten. Alle nicht durch das Ziel gegangenen Boote sind wie bei Überschreitung eines Zeitlimits zu behandeln.

7. Tonnenwertung

In Ergebnislisten von Seemeisterschaftsregatten dürfen Wertungen nur für solche Boote vorgenommen werden, die das in der Ausschreibung bzw. Segelanweisung aufgeführte Ziel erreicht haben.

Wenn kein Boot einer Yardstickgruppe gemäß der Unterteilung der Seemeisterschaft STA dieses Ziel erreicht, darf für diese Yardstickgruppe eine Wertung unter Zugrundelegung einer Zeitnahme an derjenigen Tonne vorgenommen werden, die zumindest ein Boot dieser Gruppe als letzte aller, von diesem Boot gerundeten Tonnen, erreicht hat.

In der Gesamtergebnisliste sind bei Tonnenwertung die Steuerleute in die Gruppen

- A. Zieldurchgang
- B. Tonne (z.B. Tonne 3, Tonne 2, Tonne 1)

zu untergliedern. Für die nicht durchs Ziel gegangenen Steuerleute (Gruppe B) ist die Wertung entsprechend der Zahl der umrundeten Tonnen in absteigender Reihenfolge zu untergliedern.

Innerhalb der Gruppen bestimmt sich die Platzierung nach der berechneten Zeit.

8. Kontrollen

Der ausrichtende Mitgliedsverein darf innerhalb der Protestfrist nach einer Wettfahrt ohne Protestverhandlung eine Überprüfung eines an der Wettfahrt beteiligten Bootes vornehmen. Für die Durchführung derartiger Kontrollen und die Feststellung offensichtlicher Verstöße gegen die Yardstickregeln STA ist ein Vermesser nicht erforderlich, sondern sollte nur in Zweifelsfällen hinzugezogen werden. Werden durch die Kontrolle Verstöße gegen die Yardstickregeln STA, insbesondere durch Verwendung einer falschen Yardstickzahl wegen Abweichung vom Yardstick-Standard STA bzw. vom DSV-Yardstick-Grundstandard festgestellt, muss die Wettfahrtleitung protestieren. Eine Disqualifikation kann nur über eine Protestverhandlung stattfinden. Bei offensichtlichen Verstößen gegen die Yardstickregeln STA oder wenn ein Steuermann eine zumutbare Kontrolle verweigert, muss das Schiedsgericht gemäß WR 69 gegen den Steuermann vorgehen.

Jedes Mitglied des Yardstickausschusses kann verlangen, dass die Wettfahrtleitung die hier dargestellten Kontrollen vornimmt oder dem Mitglied des Yardstickausschusses erlaubt, die Kontrollen selbst vorzunehmen. Jedes Mitglied des Yardstickausschusses hat - auch wenn es selbst nicht an der Yardstickregatta teilgenommen hat - das Recht, bei Regelverstoß von der Wettfahrtleitung Protest zu verlangen.

9. Spinnakerführung

Wenn für ein Boot entweder ein symmetrischer oder ein asymmetrischer Spinnaker deklariert wurde oder Standard ist und dafür eine Yardstickzahl STA bzw. DSV vergeben wurde, darf das Boot nur das deklarierte bzw. vorgesehene Segel setzen und während einer Wettfahrt mitführen.

Wenn für ein Boot sowohl ein symmetrischer als auch ein asymmetrischer Spinnaker deklariert wurde, und dafür eine Yardstickzahl STA vergeben wurde, darf es in einer Regatta sowohl den einen als auch den anderen setzen.

Wenn für ein Boot sowohl für einen Standard gemäß Satz 1 als auch für einen Standard gemäß Satz 2 eine Yardstickzahl STA vergeben wurde, gilt I.a.2.

Als asymmetrischer Spinnaker gilt jedes Vorsegel, das nicht als Am-Wind-Segel vermessen ist.

Wenn in dem Yardstick-Standard STA oder dem DSV-Yardstick-Grundstandard ein Spinnaker nicht vorgesehen ist, darf ein solcher während der Regatta auf dem Boot nicht mitgeführt werden. Das gilt auch für die Mitführung eines größeren als des zulässigen Spinnakers.

Symmetrische oder asymmetrische Spinnaker dürfen erst nach dem Startschuss und erst nach Überquerung der Starlinie gesetzt werden. Zuwiderhandlungen sind wie Frühstart zu ahnden.

10. Protest gegen die Verwendung einer falschen Yardstickzahl

Ein Protest in einer Regatta wegen Verwendung einer von der Yardstickzahl STA oder ersatzweise Yardstickzahl DSV abweichenden Yardstickzahl sowie bei Abweichen des Standards eines Bootes von dem Standard, für welchen dieses seine Yardstickzahl erhalten hat, in einem Ausmaß, welches ernsthafte Zweifel an der Richtigkeit der verwendeten Yardstickzahl zulässt, ist zulässig. Ein Boot, welches mit solchermaßen falscher Yardstickzahl gemeldet hat, ist bei Protest zu disqualifizieren.

e. Ergebnisauswertung und Nachbereitung

1. Form und Inhalt der Ergebnislisten

Um dem Yardstickausschuss die für seine Arbeit bei der Ermittlung von Yardstickzahlen STA und der Austragung der Seemeisterschaft STA wichtigen Daten zu verschaffen, sind die Mitgliedsvereine verpflichtet, Ergebnislisten mit einem vom Yardstickausschuss vorgegebenen Mindestinhalt zu erstellen und an die Steuerleute sowie an den Yardstickausschuss zu übergeben.

Die Auswertungen müssen folgende Daten enthalten:

- Austragender Mitgliedsverein
- Bezeichnung der Regatta
- Austragungsdatum
- Windstärke
- Windrichtung
- Platzierung der Steuerleute
- Eindeutige Kennzeichnung der Steuerleute als solche
(Wenn die Namen der Besatzung genannt werden, muss der Namen des Steuermanns an erster Stelle stehen)
- Ausgeschriebener Vor- und Zunamen des Steuermanns
- Verein des Steuermanns
- Schiffstyp nach Bezeichnung in der Yardstickliste STA oder Yardstickliste DSV
- Segel-Nummer
- Yardstickzahl
- Gesegelte Zeit (bzw. DNC, DNS, DNF, OCS oder DSQ)
- Berechnete Zeit

Es sind die Gesamtergebnislisten zu übergeben. Wenn der Mitgliedsverein auch nach Seemeisterschaftsgruppen wertet, sind zusätzlich die Ergebnislisten für die Seemeisterschaftsgruppen zu übergeben.

2. Art und Zeit der Übergabe der Regatta-Ergebnislisten von den Mitgliedsvereinen an den Yardstickausschuss

Der austragende Mitgliedsverein muss die Ergebnisliste unverzüglich, spätestens jedoch am zweiten Werktag nach Ende der Regatta unaufgefordert an den Yardstickausschuss übergeben. Gewöhnlich ist sie per e-mail im HTML-Format an die Adresse der YKSS zu senden. Wenn der Yardstickausschuss das verlangt, muss ihm die Ergebnisliste auch in anderer Form übergeben werden (z.B. per Post oder Fax). Die Übergabe einer Ergebnisliste an ein Vorstandsmitglied der YKSS in seiner Eigenschaft als Regattateilnehmer gilt nicht als Übergabe an den Yardstickausschuss.

Wenn eine per e-mail an den Yardstickausschuss übergebene Ergebnisliste von derjenigen abweicht, die bei der Preisverteilung ausgedruckt an die Teilnehmer ausgehändigt wurde, muss der Mitgliedsverein die Abweichungen in der per e-mail übergebenen Ergebnisliste deutlich kenntlich machen.

3. Feststellung von Mängeln bei der Durchführung von Yardstickregatten von Mitgliedsvereinen

Wenn die YKSS Mängel bei der Durchführung einer Yardstickregatta eines Mitgliedsvereins feststellt, muss sie den betroffenen Mitgliedsverein darauf hinweisen. Wenn es sich um einen Mangel handelt, den der betroffene Mitgliedsverein zu vertreten hat, ist der betroffene Mitgliedsverein auf § 8 Abs. 3 der Satzung der YKSS aufmerksam zu machen, wonach ein Mitgliedsverein aus der YKSS ausgeschlossen werden kann, wenn dieser in grober Weise oder wiederholt gegen die Yardstickregeln STA oder gegen Beschlüsse und Anordnungen von Organen der YKSS verstoßen hat.

II. Unverbindliche Empfehlungen

a. Gruppeneinteilung

Wenn Mitgliedsvereine bei der Auswertung eine Unterteilung in verschiedene Gruppen vornehmen, sollten sie - wenn keine gravierenden Gründe dagegen vorliegen - die gleiche Unterteilung wählen wie die Unterteilung zur Seemeisterschaft STA. Für Boote, die zur Seemeisterschaft STA nicht zugelassen sind, sollen in diesem Fall eigene Gruppen gebildet werden.

b. Bahnverkürzung

Angesichts der teilweise schwachen Winde am Starnberger See sollte die Möglichkeit der Bahnabkürzung in die Regattaplanung eingearbeitet und in den Ausschreibungen bzw. Segelanweisungen berücksichtigt werden. Um zu vermeiden, dass eine Langstreckenregatta wegen wenig Wind von Anfang an über eine kurze Strecke ausgelegt wird mit der Folge, dass die Regatta bei einsetzendem Wind zu kurz wird,

sollte im allgemeinen bis zum Start die ohne Rücksicht auf die Windverhältnisse geplante Strecke beibehalten werden. Wenn sich dann im Verlauf der Regatta zeigt, dass die Strecke zu lang ist, sollte sie abgekürzt werden. Dafür sollen die in den Segelanweisungen STA dargestellten Regeln gelten.

Begriffserläuterungen

YKSS	Yardstick-Kommission Starnberger See e.V.
Yardstickausschuss	Yardstickausschuss Starnberger See als Arbeitsausschuss der YKSS
Yardstickzahlen STA	Yardstickzahlen für Boote, die an Yardstickregatten am Starnberger See teilnehmen
Yardstickzahlen DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickliste STA	Revierliste mit den Yardstickzahlen STA
Yardstickliste DSV	Liste mit den vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickzahlen
Yardstickregeln STA	Regeln für die Durchführung von Yardstickregatten auf dem Starnberger See
Yardstickregeln DSV	Die vom Deutschen Seglerverband veröffentlichten Yardstickregeln
Yardstickregatten	Yardstickregatten am Starnberger See
Seemeisterschaft STA	Yardstickmeisterschaft Starnberger See
Steuermann	die Person, die als solche gemeldet hat, die das Boot verantwortlich führt und die während der Regatta auch überwiegend, auf jeden Fall jedoch beim Start, bei jedem Bojenmanöver und beim Zieldurchgang selbst das führt.
Teilnehmer	der Steuermann, der an einer Yardstickregatta teilnimmt
Mitgliedsverein	Segelverein am Starnberger See, der Mitglied in der YKSS ist
Seemeisterschaftsregatten	Yardstickregatten, die zur Seemeisterschaft STA zählen
Seemeisterschaftsregeln	Regeln für die Seemeisterschaft STA
Yardstick-Standard STA	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard eines Boots, der für die Vergabe der Yardstickzahl STA maßgeblich ist
DSV-Yardstick-	

Grundstandard	Der Konstruktions- und Ausrüstungsstandard, der in den Yardstickzahlen DSV durch Definition und Beschreibung festgelegt ist. Wenn sich dort hierzu keine Angaben finden, gilt der Klassen- bzw. Wertstandard als Yardstick-Grundstandard
Wettfahrtleitung	Alle Personen, die mit der Vorbereitung, der Durchführung und der Nachbereitung einer Regatta beauftragt sind